

Kurztitel

Suchtmittelgesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. I Nr. 112/1997 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 110/2007

§/Artikel/Anlage

§ 29

Inkrafttretensdatum

01.06.2001

Außerkrafttretensdatum

31.12.2007

Text

§ 29. Wer in einem Druckwerk, einem Laufbild, im Internet oder sonst öffentlich zum Missbrauch von Suchtgiften auffordert oder ihn in einer Art gutheißt, die geeignet ist, einen solchen Missbrauch naheulegen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.